



Amts-Gericht Dannenberg
AG-Direktor Detlef Saffran
Amtsberg 2-3

29451 Dannenberg/Elbe

DMPG-Konkurs

AZ: 8 N 54/98

Nicht untersuchte Konkurs-Gründe

durch das AG-DAN

Ihr Ablehnungs-Beschluß vom 26.2.
zu meinem WA-Antrag vom 15.10.2017

Brückenbau (siehe Seite 5/6)

8. März 2018

Guten Tag, sehr geehrter Herr Saffran,

Hand aufs Herz, und zwar wg. Ihrer Behauptung, die DMPG sei "überschuldet und zahlungsunfähig" gewesen: **Ist ein Unternehmen "überschuldet und zahlungsunfähig", welches** folgende, betriebs-wirtschaftliche Kenn-Ziffern **aufweist:**

1. Produktions-Auslastung von zwei Jahren.
2. Auszuweisender Liquiditäts-Überschuß von 11,5 Mio. Mark.
3. Umsatz-Rendite von 17 %.
4. Außerdem vier vorhandene, solvente Unternehmer, welche *diesen* Ist-Zustand der DMPG kannten und sich *deshalb* noch im Dezember 1998 an dieser beteiligen wollten, von den Vernichtungs-Strategen aus dem Hause Roland Berger jedoch – mit fadenscheiniger Begründung – abgewiesen wurden.

Daß ein Unternehmen mit solchen, betriebs-wirtschaftlichen Kenn-Ziffern nicht pleite sein kann, haben mehrere, von mir befragte Konkurs-Fachleute bestätigt.

- Dies umso mehr, als jeder einzelne dieser vier Punkte schon ausgereicht hätte, zu belegen, daß die DMPG kerngesund war.
- Auch haben diese Fachleute klar zum Ausdruck gebracht, daß sie es mehr als **peinlich** finden, **daß die deutsche Justiz diese Tatsachen seit 1999 leugnet.**
- Sie hat deshalb inzwischen 19 Jahre bislang vergeblichen Kampfes von Seibold um sein verfassungsmäßiges Recht zu verantworten.

Durch die von Ihnen am 26.4.2017 erhaltenen – und bis dato *unbekannten* – Dokumente wurde es mir möglich, den **Konkurs-Betrug anhand von Daten und Zahlen** nachzuweisen. Dabei handelt es sich i.W. um das **KV-Schreiben vom 22.7.1998** an DMPG-GF Graf **sowie** das KV-Schreiben vom **11.12.1998** an das AG-DAN, welche als Anlagen 37 und 11 von mir ins Verfahren zur Wieder-Aufnahme/WA eingeführt wurden.

Aus der Überprüfung dieser zuvor unbekanntem Dokumente ergab sich desweiteren die Frage, ob nicht das Konkurs-Verfahren selbst angreifbar und deshalb WA zwingend geboten sein könnte.

/2

79108 Freiburg im Breisgau – Thuner Weg 18

☎ 0761 / 355 87 - 📠 0761 / 371 84

www.wirtschafts-ethik-freiburg.de - passing@wirtschafts-ethik-freiburg.de

Wirtschaftlicher Erfolg durch Wahrhaftigkeit

Dazu habe ich **Sie am 2.6.2017** angerufen und Ihnen ebendiese Frage gestellt. Ihre Antwort lautete:

- **Ja, WA sei möglich.**
- Sie komme aber so gut wie nie vor, und Sie hätten das während Ihrer 20jährigen Praxis bei Gericht noch nicht erlebt.
- Ich möge deshalb mit Fachleuten sprechen, welche diesbezüglich Erfahrung hätten.
- Im weiteren Verlauf dieses Telephonates haben Sie dann *von sich aus* die Frage aufgeworfen, ob nicht sogar **Staats-Haftung** gegeben sein könnte, falls der Staat (hier in Gestalt des AG-DAN) einen *Fehler* gemacht haben sollte.
 - Daß und warum die von Ihnen ins Spiel gebrachte Staats-Haftung *gegeben* ist, habe ich mit meinem dritten Schriftsatz vom 29.12.2017 auf 21 Seiten nachgewiesen.
 - Die gegebene Staats-Haftung stellt somit einen **weiteren, zwingenden Grund für die WA** dar.

Mein Protokoll über unser Telephonat vom 2.6.2017 habe ich als Anlage 47 ins Verfahren eingeführt.

Noch am selben Tag bin ich Ihrer Bitte gefolgt und habe mit mehreren **Fachleuten** über die *Voraussetzungen* einer **WA** gesprochen; deren Antwort lautete:

- Schon *eine* der zu Beginn angeführten, betriebs-wirtschaftlichen Kenn-Ziffern reiche, um die WA zu begründen, und wenn ich sogar vier davon ins Feld führen könne, sei die WA *erst recht* **unausweichlich**.
- Wenn ich zudem auch noch die Staats-Haftung nachweisen könne: Umso besser.

Während unseres Telephonates vom 23.10.2017 bekundeten Sie:

- Was auf Basis meines WA-Antrages vom 15.10.2017 nun folge, sei ein Tatsachen-Feststellungs-Verfahren/**TFV**.
- Dabei würden die von mir ins Feld geführten **Beweise** auf deren Stichhaltigkeit **überprüft**.
- Das TFV selbst finde in schriftlicher Form statt, an dessen Ende eine Entscheidung stehe: WA-Anordnung ja oder nein.
- Zu gegebener Zeit würden Sie mir Ihre Entscheidung mitteilen.

Daraufhin habe ich erneut mit den **Konkurs-Fachleuten** gesprochen, und zwar **über die Modalitäten der WA-Anordnung**:

- Diese werde – sofern die vorgelegten Beweise als stichhaltig angesehen worden seien – die Wieder-Aufnahme des Konkurs-Verfahrens von 1998 bedeuten.

- Und zwar dann, wenn ich nachgewiesen hätte, daß die Konkurs-Gründe – Überschuldung und Zahlungs-Unfähigkeit der DMPG – *vorgetäuscht* waren und das Konkurs-Verfahren deshalb *nie* hätte stattfinden dürfen. Dies umso mehr, falls die Konkurs-Gründe vom Konkurs-Gericht (hier dem AG-DAN) *nicht* untersucht wurden.
- Zu den *Modalitäten* der WA-Anordnung sagten diese Fachleute:
 - Diese beinhalte zwar nicht die **Rück-Abwicklung** und den **Schaden-Ersatz** und dessen Höhe an den Geschädigten Seibold, weil diese **anhand eines Zivil-Verfahrens angeordnet** und *festgesetzt* würden.
 - Dabei handele es sich jedoch nicht um einen Viel-Instanzen-Prozeß.
 - Und zwar deshalb, weil jenes, das Zivil-Verfahren führende Land-Gericht/LG **an die durch das TFV bestätigten Tatsachen gebunden** sei.
 - Die **WA-Anordnung** müsse deshalb eine diesbezüglich **klare Vorgabe an das LG** beinhalten.

Alle, für die WA-Anordnung relevanten Tatsachen sind von mir *belegt* worden, weshalb sich diese jeglicher Diskussion entziehen.

- Denn Tatsachen sind nun mal nicht diskutabile Fakten.
- **Deshalb handele es sich**, so die von mir konsultierten Fachleute weiter, bei dem nach der WA-Anordnung zu führenden Verfahren nicht um einen Abwägungs-, sondern **um einen Tatsachen-Feststellungs-Prozeß/TFP**.
- Daß **dieser TFP** stattzufinden habe, **musse sich** deshalb **aus der WA-Anordnung** klar **ergeben**.

Soweit also die proceduralen *Voraussetzungen* und *Modalitäten* der WA-Anordnung, um deren Klärung Sie mich am 2.6.2017 gebeten haben.

All jene, die **WA zwingend erforderlich machenden Tatsachen** wurden von mir in meinem WA-Antrag vom 15.10.2017 **dezidiert nachgewiesen** und mit meinem zweiten Schriftsatz vom 4.12.2017 zudem noch **juristisch untermauert**.

- **Sie** hingegen **sind diesen Tatsachen nicht gefolgt**.
- Stattdessen haben Sie sich mit Ihrem Ablehnungs-Beschluß vom 26.2. die Falsch-Behauptungen von KV und AG-Richter Stärk – wonach die DMPG "überschuldet und zahlungsunfähig" gewesen sei – zu eigen gemacht.
- Das bedeutet dreierlei:
 - Erstens haben **Sie** die Tatsache, daß die Konkurs-Gründe *vorgetäuscht* waren und sind, *unberücksichtigt* gelassen.
 - Zweitens **decken** Sie mit dieser Haltung **belegte Wirtschafts-Kriminalität**.
 - **Und** drittens **machen Sie sich** – wenn Sie diese Haltung nicht korrigieren – selbst **strafbar**.

- Desweiteren ist zu diesem Komplex anzuführen:
 - Es waren die **Vernichtungs-Strategen** selbst, die gegenüber Seibold in den Anlagen 14-16 **schriftlich bestätigt haben, wie gut es der DMPG gehe** – das sind die drei ersten, eingangs erwähnten, betriebs-wirtschaftlichen Kenn-Ziffern –, und daß deshalb der Bau acht weiterer Fabriken notwendig sei.
 - Erst *nach* dem Konkurs hat Roland Berger seine Anwälte verbreiten lassen (siehe Anlagen 41 und 42), die DMPG habe keinerlei Wert gehabt, sei vom Markt nicht angenommen gewesen, habe über keine Patente (siehe Anlage 22) verfügt und habe lediglich Prototypen gebaut und deshalb nur über eine wertlose Produkt-Idee verfügt.
 - Diese *Falsch-Behauptungen* dienen dem einen, strategischen *Berger-Ziel*:
 - In jedem Fall straffrei davonzukommen und auch keinen Schaden-Ersatz leisten zu müssen; Motto: Kein Wert, kein Schaden.
 - All diese Falsch-Behauptungen wurden von mir in Anlage 15 zur Straf-Anzeige gegen Berger *widerlegt*, nachzulesen auf der Seibold-Homepage www.skandaloesser-unternehmensberater.de, und zwar über die *Navigations-Hilfe* in der Rubrik *Straf-Anzeige gegen Berger*.
 - Daß DMPG-GF **Graf gleichwohl** gegenüber dem KV **behauptet** hat, die **DMPG sei überschuldet und zahlungsunfähig**, diene nur einem **Zweck**:
 - Die **DMPG** gegenüber dem KV **als Pleite-Kandidat erscheinen zu lassen**.
 - Um dieses Ziel zu erreichen, hat Graf gegenüber dem KV die Ihnen aus meinem WA-Antrag vom 15.10.2017 bekannten 14,5 Mio. Mark *unterschlagen*.
 - Der **KV hat keine** eigenen Ermittlungen angestellt, die **Graf-Behauptung** also **nicht überprüft**.
 - Dies stellt eine *grobe* Pflicht-Verletzung des KV dar, wodurch sich dieser strafbar gemacht hat.
 - Diese und zehn weitere Pflicht-Verletzungen des KV habe ich in meinem dritten Schriftsatz vom 29.12.2017 aufgeführt.
 - Es wäre die **Pflicht** von **AG-Richter Stärk** gewesen:
 - Nicht nur diesen **KV** abzulehnen, sondern insbesondere dessen **Falsch-Behauptungen** – wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei – **zu überprüfen**.
 - Denn diese beiden Falsch-Behauptungen machen den **Kern der vorge-täuschten Konkurs-Gründe** aus.
 - Dadurch, daß **Stärk** diese vorgetäuschten Konkurs-Gründe *nicht* überprüft hat, **hat** er sich nicht nur strafbar gemacht, sondern auch die **Staats-Haftung begründet**.

Mit Ihrer klaren Haltung vom 2.6.2017, wonach die WA möglich sei, haben Sie dem Geschädigten Seibold konkrete Hoffnung gemacht.

- Nachdem ich drei Monate lang von Ihnen nichts gehört hatte, habe ich mit meinem vierten Schriftsatz vom 18.1. dargelegt und begründet, *warum* dieser seit nunmehr 19 Jahren währende Fall *keinen* weiteren Aufschub seitens der Justiz dulde.
 - Dabei habe ich zum einen auf die fast 80 Jahre verwiesen, die Seibold inzwischen geworden ist (1938*).
 - Zum zweiten aber insbesondere auch auf jenen *besorgniserregenden* Gesundheitszustand des Geschädigten, der sich aus inzwischen **19 Jahre** andauernder Mißhandlung seitens der Justiz ergeben hat. Angesichts der Tatsache, daß Seibold infolge dieser fortwährenden Mißhandlung mehrere Erstickungs-Anfälle und sogar einen Herz-Infarkt zu durchleiden hatte, muß hier sogar von **Körper-Verletzung seitens der div. Justiz-Organe** gesprochen werden.
- **Daraufhin haben Sie mich am 24.1.** angerufen und bekundet: Sie hätten Inhalt und Tenor meines Schreibens vom 18.1. verstanden und deshalb **drei Entscheidungen getroffen**:
 - Erstens, daß dieser alte Fall in der Tat keinen weiteren Aufschub dulde und er deshalb **sofort** zu bearbeiten sei.
 - Zweitens, daß Sie selbst die Bearbeitung vornehmen werden (womit Sie die Angelegenheit zur **Chef-Sache** erklärt haben).
 - Und drittens, daß Ihre Entscheidung **bis** spätestens **Ende Februar** ergehe.
- Mit dieser *neuerlich* klar bekundeten Haltung haben Sie Seibold erneut *konkrete Hoffnung* gemacht - denn die Tatsachen standen zu diesem Zeitpunkt ja bereits fest -, weshalb sich Seibold gesundheitlich *daraufhin* etwas erholen konnte.

Seibold ist unmittelbar, nachdem ich ihm am 28.2. von **Ihrem Ablehnungs-Beschluß** berichtet hatte, **erneut zusammengebrochen** und hat seitdem mehrere, schwere Erstickungs-Anfälle durchlitten. Das ist eine klare, *vegetative* Reaktion auf neuerliche *Mißhandlung* durch die Justiz.

**Seibold bittet mich
Ihnen gleichwohl
eine **Brücke** zu bauen.**

Und zwar in Form *dieses* Schreibens. Denn er wurde von seinem Vater – einem promovierten Juristen – zu Humanität, Wahrhaftigkeit und Integrität erzogen. Leider hat sein Vater den DMPG-Konkurs durch frühen Tod nicht mehr miterlebt. Seibold läßt deshalb fragen und mitteilen:

- Wie kommen Sie dazu, angesichts all der nachgewiesenen Fakten *dennoch* zu behaupten, die DMPG sei "überschuldet und zahlungsunfähig" gewesen?
- Mit dieser Haltung *decken* Sie die von mir nachgewiesene, bandenmäßig organisierte Wirtschafts-Kriminalität, die angesichts des *durch nichts zu rechtfertigenden* DMPG-Konkurses von DMPG-GF Graf, dem Konkurs-Verwalter/KV und dem AG-Richter Stärk begangen wurde und deshalb von diesen zu verantworten ist.

- Möglicherweise – so läßt Seibold nun fragen – sind Sie mangels eigener, praktischer Erfahrung im Umgang mit der WA-Anordnung überfordert gewesen und deshalb einem Irrtum erlegen.
- Deshalb bittet Seibold Sie in Ihrem ureigensten Interesse um das **Revidieren Ihres Verdiktes vom 26.2.**
- Sollten Sie diese, Ihnen gebaute Brücke *nicht* betreten, sähe sich Seibold leider zu drei Maßnahmen gezwungen:
 - Erstens, dann *offiziell Beschwerde* einzulegen, und zwar mit Verweis auf diesen Güte-Versuch.
 - Zweitens, bei der Staats-Anwaltschaft *Straf-Anzeige gegen Sie* zu erstatten wg. Straf-Vereitelung im Amt und Rechts-Beugung, weil Sie durch Ihr Verdikt Wirtschafts-Kriminalität *decken*.
 - Und drittens, diese Beschwerde *als offenen Brief an alle namhaften Medien* – auch im Ausland – zu Protokoll zu geben.

Auch ich bitte Sie, *innezuhalten*, diese Brücke zu betreten und mir **bis**

kommenden Montag (12.3.), 18 Uhr

mitzuteilen, ob und wie Sie Ihr Verdikt vom 26.2. *korrigiert* haben.

- Andernfalls sähe ich mich gezwungen, dem Seibold-Willen folgend, tags darauf und somit fristwährend die drei o.e. Maßnahmen ins Werk zu setzen.
- Denn sollten Sie dieses großzügige Entgegenkommen Seibolds ausschlagen, würden Sie sich angesichts des Tenors Ihrer Einlassungen vom 24.1. selbst dementieren.

Aber auch **Ihr Verweis auf die 5-Jahres-Frist des § 586 ZPO** greift zu kurz und **ist** deshalb **nicht geeignet, den WA-Antrag abzulehnen**. Auch darüber habe ich mit Konkurs-Fachleuten gesprochen:

- Beim § 586 ZPO handele **es** sich um eine Verwirkungs-Frist im Sinne eines Ausschlusses.
 - Dazu müsse der Geschädigte um seinen Anspruch *wissen*, denn das besage die Rechtsprechung.
 - Für die WA sei deshalb die *Kenntnis* des WA-Grundes entscheidend.
 - Diese Kenntnis beziehe sich auf den *Zeitpunkt*, zu dem *erstmal*s die Möglichkeit der WA aufschien.
 - Dieser Zeitpunkt war und ist jener 2.6.2017, an dem Sie meine Frage, ob die WA möglich sei, bejahten.
- Deshalb **fehlt** Ihrem rein abstrakten Verweis auf die 5-Jahres-Frist **der konkrete Bezug auf die tatsächlichen Umstände**, aus denen sich erstmalig die Möglichkeit der WA erschloß.

- Sie haben die 5-Jahres-Frist daraus abgeleitet, daß das Konkurs-Verfahren gemäß von Ihnen am 26.4.2017 erhaltenem HR-Auszug am 24.3.2004 aufgehoben worden sei.
- Daraus hat sich für Sie ergeben, daß der WA-Antrag spätestens im März 2009 hätte gestellt werden müssen.
- Die Realität aber ist eine andere:
 - Die konkreten, *entscheidenden* Umstände sind die beiden, schon erwähnten Anlagen 37 und 11, von denen ich erstmals am 26.4.2017 Kenntnis erlangte.
 - **Deshalb** hat sich erst aus diesen die Frage nach der Möglichkeit der WA ergeben.
 - Diese Frage haben Sie am 2.6.2017 im Telephonat mit mir *bejaht*, weshalb dieser als Tag, an dem ich *erstmal*s die "Kenntnis des WA-Grundes" erlangt habe, zu gelten hat.
 - Somit ist die von Ihnen ins Feld geführte 5-Jahres-Frist in Bezug auf Ihren Ablehnungs-Beschluß vom 26.2. **wirkungslos**.

Soweit die Ausführungen der Fachleute zur von Ihnen angeführten 5-Jahres-Frist.

Desweiteren haben Sie die WA auch mit Verweis darauf verworfen, daß Seibold nicht jene Masse bzw. **Geld-Mittel** glaubhaft gemacht (soll heißen: nachgewiesen) habe, die **zum Führen einer WA** erforderlich seien.

- Angesichts des Tenors all Ihrer Einlassungen seit dem 2.6.2017 kann diese Volte nur *erstaunen*.
- Denn Sie haben sich als jemand präsentiert, der *verstanden* habe, welch unsägliches Leid Seibold seit nunmehr 19 Jahren durch die Justiz zu ertragen hatte.
- Eben **durch den durch nichts zu rechtfertigenden** – und *gleichwohl* von AG-Richter Stärk durchgeführten – **Konkurs** der DMPG **hat Seibold genau diese Mittel nicht mehr** zur Verfügung.
- Ihm *dies* nun vorzuhalten und *damit* die WA abzulehnen, wirkt deshalb sehr befremdlich und kann deshalb nicht unwidersprochen bleiben.

Auch Ihr Verweis auf **§ 166 KO** wg. der Nachtrags-Verteilung als Ablehnungs-Grund geht fehl:

- Es handelt sich um ein **atypisches Konkurs-Verfahren**. Denn es wurde eine florierende Firma *ohne* Kenntnis des Eigentümers bzw. Haupt-Gesellschafters *gegen* dessen Willen und aus *sachfremden*, die DMPG selbst nicht betreffenden Gründen in den Konkurs geführt.
- Demnach handelt es sich beim Haupt-Gesellschafter **Seibold** auch um einen **atypischen Gläubiger**, und zwar **gegenüber** dem Nutznießer und Veranlasser des Konkurses: **Roland Berger/RB&P**.

- **Weil Seibold** von der Möglichkeit der WA **erst am 2.6.2017** durch Sie erfahren und dadurch überhaupt erst den **Status des atypischen Gläubigers erhalten hat**, ist er in der von Ihnen erwähnten "nachträglichen Verteilung vom Februar 2005" *nicht* berücksichtigt.
 - Deshalb hat Seibold auch keine Zuflüsse aus einer evtl. zur Verfügung gewesenen Masse erhalten.
 - Demnach ist Ihr Verweis auf § 166 KO auch **kein Grund**, die **WA abzulehnen**.
 - Vielmehr kommt § 164 Abs. 1 KO zum Tragen, wonach das Recht der unbeschränkten Nach-Forderung besteht, siehe dazu mein zweiter Schriftsatz vom 4.12.2017/Seite 1.
- Die Ansprüche des *atypischen* Gläubigers Seibold belaufen sich auf mehr als 96 Mio. Euro und wurden mit dem WA-Antrag vom 15.10.2017 geltend gemacht.

Der von Ihnen angeführte Beschluß des AG-DAN vom 9.12.1998 ist mir wie auch dem Geschädigten Seibold bislang *unbekannt*.

- Das ist aber auch gar nicht wichtig.
- Daß der **KV am 9.12.1998** vom AG-DAN **als Sequester eingesetzt** wurde, **bezieht sich auf**:
 - Den **Konkurs-Antrag der beiden Handwerker** vom 7.12.1998 (siehe Anlage 18), der bekanntlich vom DMPG-GF Graf *proviziert* wurde, indem dieser *trotz vorhandener Liquidität* die Handwerker im Oktober **und** November 1998 nicht bezahlte (siehe 2,5 Mio. Mark Liquiditäts-Reserve gemäß Anlage 8).
 - Desweiteren auf **den Konkurs-Antrag des technischen DMPG-Beraters Seeger** vom 8.12.1998 (siehe Anlage 49).
- Graf *brauchte* den von ihm provozierten Konkurs-Antrag der Handwerker, um seinen eigenen Konkurs-Antrag vom 16.12.1998 (siehe Anlage 4) gegenüber dem KV sowie dem AG-DAN mit der *erwiesenen Falsch-Behauptung* begründen zu können, wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig sei.
- Im übrigen wird nochmals darauf verwiesen, daß **dieser KV bereits vor dem 22.7.1998** (siehe Anlage 37) zusammen mit DMPG-GF Graf **den Konkurs** gegen die DMPG **vorbereitet hat**, denn das ergibt sich zweifelsfrei aus der Betreff-Zeile dieses KV-Schreibens an Graf vom 22.7.1998 ("Konkurs-Antrags-Verfahren").
 - Schon aus diesem Grund hätte AG-Richter Stärk diesen, *von Graf präsentierten* KV ablehnen und stattdessen einen neutralen, unabhängigen KV als Gutachter einsetzen müssen.
 - Ihr Verweis darauf, daß der KV vom AG-DAN als Sequester eingesetzt worden sei, führt deshalb in die Irre.
 - Denn **diesen für das Hauptsache-Verfahren** vom 16.12.1998 (siehe Anlage 4) **tätigen KV** hat Graf ausgesucht. Er wurde später von **AG-Richter Stärk** akzeptiert, obwohl es hinreichende Gründe dafür gab und gibt, daß Stärk ebendiesen KV **hätte ablehnen müssen**.

- Diese *Ablehnungs-Gründe* finden sich in meinem *dritten* Schriftsatz vom 29. 12.2017.
- Die drei Konkurs-Verfahren hatten ursprünglich folgende Akten-Zeichen:
 - Konkurs-Antrag der Handwerker Diehn/Wittmüss vom 7.12.1998: 8 N 53/98.
 - Konkurs-Antrag Seeger vom 8.12.1998: 8 N 54/98.
 - Konkurs-Antrag Graf vom 16.12.1998: 8 N 56/98.
- Die Tatsache, daß das AG-DAN später alle drei Verfahren *nicht* unter der Nummer des Hauptsache-Verfahrens 8 N 56/98 zusammengefaßt hat, sondern ausgerechnet unter der Seeger-Nummer 8 N 54/98, zeigt im übrigen:
 - Seeger war und ist der *unbedeutendste* der drei Fälle; denn es wurde sehr schnell deutlich, daß dieser Konkurs-Antrag *unbegründet* war und dieses Verfahren deshalb nach kurzer Zeit eingestellt wurde.
 - Daß als *fortführendes* Akten-Zeichen nicht das des Hauptsache-Verfahrens 8 N 56/98 gewählt wurde, zeigt somit, daß das AG-DAN von vornherein von der Haupt- auf eine Neben-Sache abgelenkt und somit dem gesamten Komplex auch organisatorisch eine *Schief-Lage* verordnet hat.

Sie behaupten: "Der Antragsteller (gemeint ist **Seibold**) hat eine **Stellung als Konkurs-Gläubiger** in dem Konkurs-Verfahren nicht glaubhaft gemacht."

- Das ist eine ebenso kühne wie falsche These.
- Daß Haupt-Gesellschafter Seibold durch den aus *sachfremden*, die DMPG selbst nicht betreffenden Erwägungen betriebenen Konkurs seines Unternehmens zum Haupt-Geschädigten wurde, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß dieses Konkurs-Verfahren *ohne* seine Kenntnis beantragt (16.12.1998/siehe Anlage 4) und eröffnet (15.1.1998/siehe Anlage 9) wurde.
- Dies *impliziert* jedoch, daß der Haupt-Geschädigte auch als Konkurs-Gläubiger anzusehen ist, und zwar gegenüber dem Firmen-Vernichter Roland Berger sowie gegenüber der DMPG in Bezug auf deren Schulden, die bekanntlich bei Seibold verblieben sind. Denn *genau das* war der Plan der Vernichter.
 - Seibold ist vom Konkurs-Verfahren jedoch weder vom KV noch von **AG-Richter Stärk** unterrichtet worden, weshalb er – wie von den Vernichtungs-Strategen aus dem Hause Roland Berger gewünscht - auch nichts zum Abwenden des Konkurses unternehmen konnte.
 - Dadurch haben sich der KV und Stärk nicht nur strafbar gemacht, weil es sich dabei um eine jeweils *gravierende* Pflicht-Verletzung handelt.
 - Dadurch wurde auch *Verfassungs-Bruch* begangen, weil dem Geschädigten **Seibold** das **rechtliche Gehör verwehrt** wurde.
 - Seibold hat vom Konkurs seiner DMPG erst an jenem 31.1.1999 in München von GF Graf erfahren (siehe Anlage 32), an dem die erste der laut Anlage 14 von RB&P für nötig befundenen, acht neuen Fabriken abgeseget werden sollte.

- Ob wir vom Konkurs-Verfahren selbst sprechen (**1998/99**), von den Münchner Zivil-Prozessen (**2002-06**) oder von der Straf-Anzeige gegen Berger (**2014-16**):
 - In allen Fällen wurde seitens der **Justiz** systematische **Rechts-Sabotage** betrieben, **um Roland Berger** vor Straf-Verfolgung und vor Schadenersatz-Ansprüchen **zu schützen**, und dabei wurde 1998/99 und 2014-16 **sogar** der **Bruch der Verfassung** von der Justiz billigend im Kauf genommen.
 - **Durch** die von Ihnen am 26.4.2017 erhaltenen, neuen Dokumente (siehe Anlagen 37 und 11) sowie Ihre Aussage vom **2.6.2017**, daß die WA möglich sei, gelangte **Seibold** dann **auch** in den Status des **atypischen Konkurs-Gläubigers**.
 - Seine Ansprüche daraus von mind. 96 Mio. Euro wurden im WA-Antrag vom 15.10.2017 geltend gemacht.

Schließlich behaupten Sie, daß der WA-Antrag auch deshalb abgelehnt werden müsse, da "**auch keine Anordnung eines Nachtrags-Verteilungs-Verfahrens** nach § 166 KO in Betracht" komme, "weil nicht glaubhaft gemacht worden ist, daß nach dem Vollzug der Schluß-Verteilung Beträge der Konkurs-Masse zugeflossen worden sind."

- Es ist Ihnen bekannt, daß mit Wirkung vom 20.1.1999 (siehe Anlage 10) die DAN-FT (Auffang-Gesellschaft) nicht nur den Geschäfts-Betrieb der DMPG nahtlos übernommen hat, sondern auch deren Vermögen, Patente, Knowhow, Aufträge und Kunden.
 - Dadurch hat der KV gegen die Fortführungs-Pflicht zu Gunsten der DNPG **verstoßen**, und aus diesem Grund hat der KV auch **keine** Fortführungs-Prognose gestellt, sondern in seinem Zwischen-Bericht vom 11.12.1998 (siehe Anlage 11) und seiner Konkurs-Bilanz vom 2.3.1999 (siehe Anlage 7) lediglich von "Zerschlagungs-Werten" gesprochen.
 - Dadurch ist der **Total-Verlust des Seibold-Vermögens belegt**.
 - Darüber hinaus sind jedoch die Schulden der DMPG bei Seibold verblieben, u.a. die Ihnen bekannten 3 Mio. Mark für die neue Fabrikations-Anlage, für die Seibold gegenüber der Deutschen Bank noch heute haftet.
- **Seibold ist kein Geld aus der Konkurs-Masse zugeflossen**, auch nicht nach Vollzug der Schluß-Verteilung.
- Die WA ist auch deshalb zwingend, weil Seibold **infolge nachgewiesenen Konkurs-Betruges** sein gesamtes Vermögen verlor, weshalb ein **Schaden von mindestens 96 Mio. Euro** zusammen mit dem WA-Antrag vom 15.10.2017 geltend gemacht wurde.
- Deshalb kommt hier das **Recht der unbeschränkten Nachforderung** gemäß § 164 Abs. 1 KO zum Zuge.
 - Im Konkurs-Verfahren nicht befriedigte Forderungen können demnach **unbeschränkt** wieder geltend gemacht werden.
 - Daraus kann auch 30 Jahre lang Zwangs-Vollstreckung betrieben werden (§ 218 Abs. 1 Satz 2 BGB).
 - Darauf habe ich in meinem zweiten Schriftsatz vom 4.12.2017 hingewiesen.

Auf das am 1.12.2017 an Sie gerichtete **Ersuchen auf Amts-Hilfe** – bezüglich des Notar-Vertrages vom 27.10.1998 (siehe Anlage 5) - **sind Sie gar nicht eingegangen.**

- Sie wissen seit dem 21.4.2017, daß der Inhalt dieses Notar-Vertrages bis heute *nicht* bekannt ist und der Münchner Notar sich weigert, diese Urkunde herauszugeben, und allein das spricht Bände.
- Denn **durch diesen Notar-Vertrag hat DMPG-Anwalt Dr. Feldhahn 36,45 % der DMPG-Anteile zu Gunsten der KWG-/Neu-Gesellschafter für nur drei Mark erworben.** Dadurch hat er diesen **zur Kapital-Mehrheit verholfen mit der Maßgabe, durch Vollendung der feindlichen Übernahme Seibold endgültig ausbooten zu können.**
- Auf den Seiten 6 und 7 meines zweiten Schriftsatzes vom 4.12.2017 bin ich im Zusammenhang mit der Ziffer 8/Firmen-Bestattung darauf eingegangen.
 - Die feindliche Übernahme der DMPG stellte und stellt die *strategische Grundvoraussetzung* für deren Vernichtung dar.
 - **Deshalb - weil** dieser Notar-Vertrag der *DMPG-Vernichtung* diene - **obliegt es dem AG-DAN, zu überprüfen, ob dieser** wg. dieses nicht zu leugnenden Zusammenhangs als *ungültig* anzusehen und daher **für nichtig zu erklären ist.**
- Damit geht einher die Frage, ob die Eigentums-Übertragung vom 27.10.1998 daher einen *unrechtmäßigen* Eingriff in die Eigentums-Rechte von Seibold darstellt. Und zwar deshalb, weil auf Grund seiner hohen Investitionen in die Zukunft der DMPG **die 36,45 % Moos-Anteile Seibold zugestanden haben und nicht KWG.**

Zusammenfassung

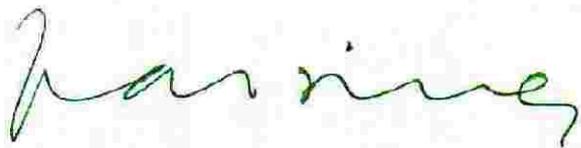
Der Widerspruch gründet sich demnach auf folgende Punkte:

1. Die vier betriebs-wirtschaftlichen Kenn-Ziffern, wonach die **DMPG kerngesund** und nicht pleite war.
2. Wieder-Aufnahme/WA ist deshalb nicht nur möglich, sondern sogar zwingend. Und zwar **auch wg.** der gegebenen **Staats-Haftung.**
3. Die **Fakten** wurden von Ihnen im TFV **nicht gewürdigt.**
4. Sofern Sie bei dieser Haltung bleiben, machen **Sie** sich sogar strafbar, indem Sie belegte **Wirtschafts-Kriminalität decken.**
5. Der von Ihnen abstrakt geführte Verweis auf den § 586 ZPO und dessen **fünf-jährige Verwirkungs-Frist** läßt die konkreten, dabei zu berücksichtigenden Umstände, wann und wodurch jemand zum ersten Mal Kenntnis von der Möglichkeit der WA erhielt, außer Acht und ist deshalb **nicht haltbar.**
6. Es ist nicht statthaft, Seibold das Fehlen jener Geld-Mittel vorzuwerfen, die für das Führen der WA notwendig seien; denn genau diese Mittel sind Seibold durch den *rechtswidrig* durchgeführten Konkurs *geraubt* worden. Der **Verweis auf die fehlenden Geld-Mittel** ist deshalb **als WA-Ablehnung ebenfalls untauglich** und wäre, wenn Sie Ihre Haltung nicht ändern, auch noch außerordentlich zynisch.

7. Der Verweis auf **§ 166 KO als Ablehnungs-Grund geht ebenfalls fehl**. Denn der *atypische* Gläubiger Seibold hat seinen Status erst mit Kenntnis des WA-Grundes am 2.6.2017 erlangt, weshalb er im Februar 2005 noch gar keine Rolle spielen konnte.
8. AG-Richter Stärk hätte den von DMPG-GF Graf präsentierten KV ablehnen müssen. Daß er dies nicht tat und die von diesem präsentierten, *vorgetäuschten* Konkurs-Gründe nicht überprüft hat, erfüllt – neben weiteren Verfehlungen des AG-DAN – den Tatbestand der **Staats-Haftung**. Diese Staats-Haftung aber **macht die WA zwingend**.
9. Die Stellung **Seibolds** als Konkurs-Gläubiger ergibt sich aus der Tatsache, daß er **durch den rechtswidrigen Konkurs** seiner DMPG sein **gesamtes Vermögen verlor**.
10. Der **Total-Verlust des Seibold-Vermögens** durch Konkurs-Betrug ist belegt. Auch daraus **ergibt sich zwingend die Notwendigkeit der WA**, denn die Konkurs-Gründe waren und sind vorgetäuscht.
11. Im übrigen besteht gemäß § 164 Abs. 1 KO das **Recht auf unbeschränkte Nach-Forderung** all der Ansprüche, die im Konkurs-Verfahren nicht befriedigt wurden, und das ist im Falle des Total-Verlustes des Seibold-Vermögens *gegeben*.
12. Der notwendigen **Überprüfung** des Notar-Vertrages mit Dr. **Feldhahn** – welcher der **DMPG-Vernichtung** diene – **sind Sie** bislang **nicht nachgekommen**. Jedenfalls haben Sie in Bezug auf mein Ersuchen auf Amts-Hilfe vom 1.12.2017 keinen Vollzug gemeldet.

Nach alledem wird es in *Ihrem* Interesse liegen, Ihren Ablehnungs-Beschluß bis zum Abend des 12.3.2018 zu korrigieren, um den aufgezeigten Negativ-Wirkungen für Sie zu entgehen.

Mit freundlichen Grüßen



cc: 1. KH Seibold
2. RA Tappe